

Rom - Kurier

Religiöse Informationen - Dokumente - Kommentare - Fragen und Antworten

Deutsche Ausgabe der römischen Zeitschrift

sì sì no no

«Euer **Ja**wort sei vielmehr ein **Ja**, euer **Nein** ein **Nein**. Was darüber ist, das ist vom Bösen» (Matth. V, 37)

KONZIL ODER WINKELKONZIL

Überlegungen zur eventuellen Ungültigkeit

des 2. Vatikanischen Konzils –

(IV. Die Lehre - eine systematische Analyse.

Der Auftakt zur Revolution: A. die Liturgiekonstitution)

4. Die Anpassung des Ritus an die profane Kultur: Die Natur und Tradition der Völker, ihre Sprache, Musik und Kunst

Die sogenannte Inkulturation der Liturgie

Das im Gegensatz zur beständigen Unterweisung der Kirche von der Konzilskonstitution *Sacrosanctum Concilium* zugelassene Eindringen profaner Elemente in die Liturgie tritt noch offensichtlicher hervor durch den oftmals mit Nachdruck betonten Grundsatz, prinzipiell mit dem göttlichen Kult zu vereinbarende Elemente aus den Traditionen und der Eigenart verschiedener Völker in die („katholischen“) Riten aufzunehmen (SC Artikel 39 und 40 zit.). Wir erinnern an die im Abschnitt 2 der vorliegenden Arbeit angeführten Erklärung von Monsignore Zauner: Auf das Drängen der Progressisten

hatte *Sacrosanctum Concilium*, entsprechend der im Artikel 22, § 1 und § 2 festgelegten Verfahrensweise auch jene Maßnahmen begrüßt, „die Stammesgebräuche in die Liturgie einzuführen, wenn sie von Elementen des Aberglaubens frei sind“. Die Konzilskonstitution betrachtet diese Anpassung offenbar als eine Maßnahme von entscheidender Wichtigkeit für die Missionsländer; sie kehrte den bis dahin verfolgten Ansatz um. Weiterhin präsentierte das Konzilsdokument diese so geartete Anpassung nicht etwa als eine Ausnahme, welche die Regel bestätigt, sondern als die Verwirklichung des allgemeinen Prinzips. Amerio ist der Meinung, dieser Grundsatz stelle eine schwerwiegende Abweichung von der

Unterweisung des Lehramtes dar, denn er setzt fest, daß die Riten *sich nach dem Brauchtum, der Eigenart der Völker, ja sogar der Individuen richten müssen*“. Dabei ist der sogenannten Kreativität ein breites Feld eingeräumt (Fettdruck von der Redaktion, siehe oben §2,1).

Eine Neuerung

Sacrosanctum Concilium bringt diese an Brauchtum und Wesen der Völker ausgerichtete Anpassung im Abschnitt D (Artikel 37-40). Er trägt den Titel „Normen für die Anpassung an die Eigenart und die Überlieferung der verschiedenen Völker“. Artikel 37 macht zu Beginn jene anscheinend einfache Feststellung, auf welche

Weise die Kirche in der Geschichte gehandelt hat, und entnimmt daraus das allgemein gültige Prinzip: „*In Dingen, die den Glauben oder das allgemeine Wohl nicht in Frage stellen, beabsichtigt die Kirche auch nicht durch die Liturgie eine starre Einförmigkeit aufzuerlegen; vielmehr achtet und fördert sie die guten Qualitäten und schönen Geistesanlagen (animi ornamenta ac dotes) der Nationen (gentium) und der verschiedenen Völker*“. Weiterhin „*betrachtet sie*“ alles was „*in den Gebräuchen der Völker nicht unlösbar an Aberglauben und Irrtum gebunden ist, mit Wohlgefallen; wenn es möglich ist, dann bewahrt sie es unverändert (santum tectumque servat) und nimmt es sogar in die Liturgie auf, vorausgesetzt daß es mit dem wahren liturgischen Geist in Einklang sein kann.*“

Dieser Artikel besitzt anscheinend **Ähnlichkeit** mit den früheren Behauptungen des Lehramtes, z.B. mit der Aussage, welche Papst Pius XI. anlässlich einer Ausstellung der einheimischen Sakralkunst im apostolischen Brief *Missionalium rerum* vom 14.9. 1937 gemacht hat: „*Die heilige Kirche Christi... respektiert das künstlerische und kulturelle Erbe, die Gesetze und Gebräuche eines jeden Volkes, setzt aber voraus, daß diese Punkte nicht im Widerspruch zum heiligen Gesetz Gottes stehen*“ (La Liturgia, zit. S. 292). Ähnlich lautet auch die Behauptung, welche Pius XII. in der Enzyklika *Summi Pontificatus* vom 20. Oktober 1939 aufstellt. Die Kirche hat immer versucht, „*das innere Verständnis und die Achtung der verschiedenen Kulturen zu fördern und dadurch die geistigen Werte für eine lebendige und Leben vermittelnde Verkündigung des Evangeliums Christi fruchtbar zu machen.*“ Deshalb „*werden alle Dinge, welche in solchen Gebräuchen und Gepflogenheiten nicht unlöslich mit religiösen Irrtümern verbunden sind, eine wohlwollende Überprüfung finden und, wenn es möglich ist, Schutz und Förderung erhalten*“ (La Liturgia zit. S. 298). *Sacrosanctum Concilium* scheint im Schlußteil des

Artikels 37 diesen letzten Abschnitt direkt aufgenommen zu haben. Doch besteht der grundlegende Unterschied darin: Weder der Text von Pius XI. noch die Formulierung von Pius XII. gibt den **geringsten** Hinweis, daß es möglich sei, die erlaubten Gebräuche und Gepflogenheiten der verschiedenen Völker **in die Liturgie aufzunehmen**.

Papst Pius XII. spricht von „Schutz und Förderung“ der erlaubten Gebräuche und Werte, denn die erlaubten geistlichen Werte der verschiedenen Völker haben die Aufgabe, die christliche Gesellschaft zu erbauen, deren Modell auf der geoffenbarten Wahrheit beruht. Deshalb müssen sie für die Predigt des Evangeliums „fruchtbar werden“, demnach besteht die Aussicht, daß sie die Form vollkommener christlicher Werte annehmen. Deshalb sollen sie Schutz und Förderung erhalten, wenn sie gut sind, um die Verkündigung des Wortes zu begünstigen, nicht aber um in der Liturgie aufzutauchen.

Der Text des Artikels 37 von *Sacrosanctum Concilium* bringt deshalb etwas ganz Neues (und anderes) als das vorangegangene Lehramt. Die Bedeutung davon wird ganz klar im darauffolgenden Artikel 38, wo es heißt: „*Unbeschadet der wesentlichen Einheit des römischen Ritus, verbleibe auch bei der Revision der liturgischen Bücher genug Raum für die berechtigten Unterschiede und die legitime Weise der Anpassung an die verschiedenen ethnischen Gruppen, Regionen, Völker, vor allem in den Missionen. Es wird gut sein, dieses Prinzip in der Struktur der Riten und in der Ordnung der Rubriken rechtzeitig festzuhalten*“.

Dieser Artikel 38 stellt (zum Bedauern von Professor Amerio) ein ganz **neues Prinzip** auf, nämlich ein Prinzip der **verpflichtenden** und **weitverzweigten Anpassung** des Ritus an die Eigenart und die Traditionen der verschiedenen Völker: **obligatorisch** ist diese Adaption, weil die Anordnung besteht, Raum für diese profanen Werte zu lassen (*locum relinquere*) d.h. sie in den revidierten Riten

zuzulassen; daher sei die Art und Weise so beschaffen, daß „*die Struktur der Riten*“ und „*die Anordnung der Rubriken*“ von ihnen (den profanen Werten) abhängen; es ist demnach eine **Kapillardurchdringung**.

Dieses Prinzip gilt vor allem für die Missionen, aber nicht allein für sie, denn es besitzt einen absoluten Wert für die gesamte Kirche. Die einzige Grenze bildet der Satz: „*Unbeschadet der wesentlichen Einheit des römischen Ritus*“. Aber weshalb ist die Verwendung des Adjektivs „*wesentlich*“ (*servata substantiali unitate ritus romani*)? Müssen wir diese Einheit in jedem Fall bewahren? Dürfen wir sie überhaupt nicht oder nur in der „**Substanz**“ nicht antasten? Im allgemeinen Sprachgebrauch zeigt das so verwendete Adjektiv „*substantiel*“ („*wesentlich*“) eine Realität oder eine Bedeutung an, die nicht in absoluter, sondern nur in **dehnbarer Weise** aufrechtzuerhalten ist. Übrigens ist die durch Artikel 38 durchgeführte Veränderung ihrer Natur nach **zentrifugal**, da sie das Eindringen der „*Eigenart der Völker*“ usw. in die Liturgie gestattet. Deshalb wird der Gottesdienst aufgrund des Sachzwanges die Einheit nur im wesentlichen Sinne bewahren.

Die Aussage bleibt jedenfalls vage, denn sie zeigt keinen entschiedenen Willen, auf jeden Fall die Einheit des Ritus zu bewahren. Dieses Ziel hätte zeigen müssen, welche Teile des Ritus keine Instanz „*der Eigenart der Völker*“ hätte anpassen dürfen. Wir finden hier denselben Mangel an Genauigkeit wie in Artikel 21; dieser Abschnitt bestimmt, die von der „*göttlichen Stiftung*“ stammenden Teile des Ritus seien „*unveränderlich*“, zählt aber **diesen Bereich nicht auf**; so kann wegen Verletzung jenes Artikels niemand die skandalöse Veränderung des Textes der Konsekration in der „*Neuen*“ Meßordnung (*Novus ordo Missae*) verurteilen. Auf jeden Fall hat die darauffolgende Entwicklung die einschränkende Erklärung des Artikels 38 („*Unbeschadet der*

wesentlichen Einheit des römischen Ritus“) praktisch zunichte gemacht, denn der römische Ritus ist faktisch verschwunden. An seine Stelle trat der Ritus, den die große Freiheit der „Anpassung“ an die persönliche liturgische Kreativität und an die „Eigenart der Völker“ kennzeichnet.

Daher hält es die Konzilskonstitution *Sacrosanctum Concilium* für **notwendig**, daß die Liturgie die kulturelle Pluralität der katholischen Völker, und noch mehr der zu bekehrenden Nationen, wieder spiegelt. Das gilt natürlich nur dann, wenn die Werte „berechtigt“ sind. Das Dokument **sagt jedoch nicht**, welche Werte wirklich dazu gehören oder gehören können, denn seine Aussage bleibt immer im allgemeinen Bereich. Dieses Verhalten erweckt beträchtliche Verwirrung, vor allem was die Missionsländer betrifft, denn die Gesamtheit ihrer von den Ahnen übernommenen „Werte“ verweist im allgemeinen auf den Naturalismus primitiver Menschen oder auf die recht schlechten Formen des Heidentums oder auf extrem verfeinerte, doch falsche und verderbliche Philosophien, wie es beim Hinduismus und Buddhismus der Fall ist (68).

Die auf den Kopf gestellte Tradition

Die Konstitution *Sacrosanctum Concilium* zieht daher aus der Wertschätzung und der Achtung der Kirche für die verschiedenen Kulturen und Zivilisationen (etwa in dem Bereich, der das Gesetz Gottes **nicht verletzt** oder nur in der Sache, die den Glauben oder das allgemeine Wohl nicht in Frage stellt?) mit dem Artikel 38 den Schluß, daß die Liturgie die **strenge** Pflicht hat, bestimmte **Werte aller Kulturen und Zivilisationen** zu reflektieren. Sie muß sich demnach prinzipiell der Eigenart und den Überlieferungen der Völker anpassen. Doch aus derselben Hochachtung und derselben Ehrfurcht hatte Papst Pius XI. in dem angeführten apostolischen Brief gerade ganz **entgegengesetzte**

Folgerungen gezogen. Die in diesem Schreiben erwähnte Ausstellung der einheimischen Sakralkunst erlaubt nur „durch eine umfangreiche Dokumentation die Anpassung der indigenen Kunst an die missionarischen Erfordernisse zu studieren“ (*La Liturgia*, zit. S. 292). Demnach besteht die **Möglichkeit**, die einheimische Kultur an die Erfordernisse der katholischen Religion anzupassen, doch umgekehrt ist die Anpassung der katholischen Religion an die Erfordernisse der einheimischen Kultur nicht realisierbar! Wie kommt es, daß *Sacrosanctum Concilium* diese Haltung nicht nur für möglich hält, sondern direkt **anordnet**, obwohl die Konzilskonstitution damit die gesamte Unterweisung der Tradition auf den Kopf stellt?

Eine geschichtlich bedeutende Entstellung

Der Artikel 37 scheint sodann den Gedanken naheulegen, die Kirche habe selbst in der Liturgie keine „strenge Einförmigkeit“ auferlegt; der Grund dafür sei vor allem ihr Respekt vor den „guten Qualitäten“ und Eigenschaften der verschiedenen Völker und Nationen. Wir wollen diese Behauptung beanstanden, denn diese Vorstellung entspricht nicht der Wahrheit.

Ganz allgemein kann man sagen, daß die Kirche zwar immer die Eigenart der Völker und ihr Recht auf historische Existenz respektiert hat, doch suchte sie dabei auch stets jede Nation auf das Ziel hin zu **erziehen**, eine christliche Gesellschaft zu bilden.

Doch dieses **Erziehungsmodell** macht an die besondere Wesensart der Völker keine Zugeständnisse. In erster Linie beruht dessen pädagogisches Leitbild auf dem Sakrament der Ehe und somit der **christlichen Familie**; die Ehe ist monogam, unauflöslich und der gerechten Autorität des Familienvaters unterstellt (*auctoritas patris familias*). In ihr hat der rechte natürliche Eheakt als ersten Zweck nicht die Liebe

zwischen den Gatten, sondern die Fortpflanzung, sodaß die Eheleute sie den Kindern und der Keuschheit weihen.

Das Muster der christlichen Familie ist die **Heilige Familie**. Entsprechend ihrer Pflicht war die Kirche immer darum bemüht, allen Völkern, welcher Rasse sie auch immer waren, und wo immer sie wohnten, dieses Modell aufzuerlegen. Selbstverständlich geschah dies auf die zweckmäßigste Weise, dazu gehörten die rechte Erziehung, die Überzeugung und auch die Hilfe der bürgerlichen Gesetze. Aber der Ausdruck „auferlegen“ ist gerechtfertigt, denn die Eigenart der verschiedenen Völker muß sich an das Mustermodell und nicht das Mustermodell an die Eigenart der Nationen anpassen. (Wäre dies nicht der Fall, so hätte die Kirche die Vielweiberei, die Ehe auf Zeit, die Scheidung usw. akzeptieren müssen.) In zweiter Linie veranlaßt dieses musterhafte Modell die ganze Gesellschaft, die **christliche Ethik** anzunehmen. Die katholische Moral beruht auf den Zehn Geboten, dem Evangelium, dem Lehramt der Kirche und der Auffassung, daß die zivile Gewalt zwar im eigenen Bereich handelt – was das zeitliche Allgemeinwohl betrifft – aber für das ewige Heil der Seelen mit der Kirche zusammenarbeiten muß. Daher verwirklicht die christliche Gesellschaft das Modell, welches seinen Ursprung im übernatürlichen Bereich hat. Diesem Vorbild müssen das Wesen und die Eigenart der Völker zustreben und ihm sollen sie sich anpassen.

Was die Liturgie im besonderen angeht, müssen wir folgende Überlegung anstellen:

Als im Jahre 1570 der hl. Papst Pius V. durch die Edition des Missale die Anordnung traf, den römischen Ritus zur allgemeinen Norm zu erheben, da gewährte er zwar der in Rom üblichen Gottesdienstordnung den Vorzug, promulgierte aber nicht im strikten Sinne die Tridentinische Messe, denn kein Papst hat jemals infolge des Trienter Konzils eine neue

Meßordnung (Ordo Missae) öffentlich bekannt gemacht. Das Missale, welches der hl. Papst Pius V. redigieren ließ, war in Wirklichkeit nichts anderes als das schon seit vielen Jahrhunderten in Rom benützte Meßbuch der Kurie, welches die Franziskaner in vielen Gebieten des Abendlandes bereits eingeführt hatten. Auf keinen Fall hatte je ein Papst dieses Meßbuch allgemein und in einseitiger Weise auferlegt ... Ein großer Teil des römischen Ritus (Ritus Romanus) geht wenigstens auf das 4. Jahrhundert zurück. Der hl. Papst Gregor der Große (590-604) nahm am Hauptteil des Gottesdienstes noch kleine Änderungen vor, doch schon früher unter Papst Gelasius I. (492-496) besaß der Kanon der Messe die bis auf unsere Tage erhaltene Form. Seit dem 5. Jahrhundert haben alle Päpste immer nur das eine Ziel verfolgt, diesen römischen Meßkanon auf die gesamte Kirche auszudehnen. Dabei bekräftigten sie immer wieder, daß er bis auf den hl. Apostel Petrus zurückgehe. Was die Zusammensetzung der übrigen Teile des Ordo Missae und die Wahl der Meßformulare (siehe deutscher Originaltext aus Gamber, *Die Reform der römischen Liturgie*, Regensburg, 1979, S. 17 d) angeht, so nahmen sie auf die Gepflogenheiten der Ortskirchen Rücksicht.

Deshalb muß die geschichtlich korrekte Darlegung der Handlungsweise Roms zeigen, daß die Kirche „die Gebräuche der Lokalkirchen“ nur bei den beweglichen Teilen des Ritus berücksichtigte. Der Artikel 37 von *Sacrosanctum Concilium* weist auf dieses Verhalten überhaupt nicht hin. Von Seiten der Kirche aus gesehen, hat dann die Achtung vor „den Gepflogenheiten der Lokalkirchen“ nicht die Bedeutung, daß Rom das Wesen der Völker und deren Traditionen als autonome Werte ansieht, die in möglichst großer Zahl davon in der Liturgie zulässig wären. Der Grund (die „ratio“), für die Respektierung der Verschiedenheit gewisser Riten, ist **ausschließlich ein religiöses Motiv**, das Papst Leo XIII. in dem am 30.12.1894 edierten

apostolischen Brief *Orientalium dignitatis* mit aller Klarheit ausspricht. Dort finden wir nur die Rechtfertigung dafür, daß gemäß ihrer beständigen Tradition die Kirche an den orientalischen Riten festhält: *„Ihre Bewahrung hat mehr Bedeutung, als man glauben möchte. Das edle und ruhmvolle Alter dieser verschiedenen Riten ist eine Zierde für die gesamte Kirche und bekräftigt die von Gott gestiftete Einheit des katholischen Glaubens. Die Riten beweisen klar den apostolischen Ursprung der führenden orientalischen Kirchen und stellen gleichzeitig die Wahrheit ins helle Licht, daß sie seit dem Beginn der Christenheit mit der römischen Kirche sehr eng verbunden sind. In der Tat manifestiert wohl nichts besser das Merkmal der Allgemeinheit (Katholizität) der Kirche als die einzigartige Hochachtung für diese verschiedenen Formen der Zeremonien, deren Feier in altherwürdigen Sprachen stattfindet und welche zudem dadurch geheiligt sind, daß die Apostel und Kirchenväter sie schon benutzt haben ...“* (*La Liturgie*, zit. S. 152).

Es ist eindeutig klar: Es gibt kein Zugeständnis an den Pluralismus oder an die Eigenart und das Wesen der Völker. Vielmehr geht es darum, erneut zu betonen, daß in der berechtigten Verschiedenheit des Ritus die Kontinuität der Überlieferung, ihr apostolischer Ursprung und die Aufrechterhaltung des „Glaubensschatzes“ offenbar wird. Andererseits ist bei aller Anerkennung der Auswirkung lokaler und regionaler Brauchtumpflege auf die jeweilige örtliche kulturelle Eigenart letztere nur von sekundärer Bedeutung. Für die Kirche war diese niemals ein vorrangiges Ziel. Es ist auch zu beachten, daß örtliche Traditionen, welche das Brauchtum beeinflussten, oftmals gerade in religiös-festlichem Brauchtum ihren Ursprung hatten. Dieses religiöse Brauchtum ist infolgedessen ganz allgemein nicht lediglich als Auswirkung, sondern auch als Ursache des Charakters der örtlichen Kultur zu betrachten.

Die Musik ist nicht mehr sakral

Die umfassende und allgemeine Einführung der Volkssprache im Ritus ist der erste und wesentliche Schritt zur Anpassung des Kultes an profane Werte. Eine Volkssprache als Ersatz für eine fast zweitausend Jahre hindurch gebräuchliche Sakralsprache ist der Übergang zur Entsakralisierung des Kultes überhaupt und zerstört somit dessen „Gestaltsqualität“ (hl. Pius X.). Doch dabei bleibt es nicht, denn mit der Volkssprache kommen auch Irrtümer in die Liturgie herein. Tatsächlich erinnerte Papst Pius XII. daran: *„Der in der Kirche größtenteils noch geltende Gebrauch der lateinischen Sprache ist das klare und vornehme Zeichen der Einheit und ein wirksames Gegengift (remedium) gegen jede Verderbnis der reinen Lehre“* (69). Im Abschnitt 2 dieser Arbeit meinen wir bereits genug gesagt zu haben über die Bresche, welche *Sacrosanctum Concilium* für die Volkssprache geschlagen hat. Abschließend kommen wir noch zu den Zugeständnissen an die **profane Musik** im Kult und zu Überlegungen zur **sakralen Kunst**. *Besonders in gewissen Missionsgebieten leben Völker, die ihre eigenen Musiktraditionen (traditio musica) besitzen. Dies ist sehr wichtig im religiösen Leben der Gesellschaft. Diese Musik erhalte die gebührende Anerkennung am angemessenen Raum (aestimatio debita necnon locus congruus praebeatur) sowohl in der Formung des religiösen Sinnes dieser Völker als auch durch die Anpassung der Liturgie an die völkische Eigenart (quam in cultu ad earum indolem accomodando) entsprechend der Norm der Artikel 39 und 40“*. So legt es der Artikel 119 von *Sacrosanctum Concilium* fest.

Hier findet das in Artikel 38 aufgestellte Prinzip Anwendung. Vor allem die Völker der Missionsländer spielen die dort erwähnte Musik. Wie alle wissen, beruht diese Musik hauptsächlich auf dem Rhythmus,

vermag die Triebe zu entfesseln und drückt eine noch recht primitive Auffassung der Welt aus. Da herrschen noch die große Dunkelheit der Vielgötterei (Polytheismus), der Götzenkult, die Hexerei und dergleichen. Gleichwohl möchte *Sacrosanctum Concilium* einer derartigen Musik „die gebührende Anerkennung“ und „den passenden Ort“ geben. Die Konstitution sagt nicht, dieses Volk solle seine Musikalität im christlichen Sinne entwickeln, sondern will, daß diese Musik, so wie sie ist, akzeptiert wird. So erhält diese Tonkunst **den Ort, der zu ihr paßt (!)**, „nicht nur in der Formung des religiösen Sinnes dieser Völker“, sondern auch in der heiligen Liturgie. Der Kult muß sich der nationalen Eigenart anpassen, dies ist ganz klar...

Hier stimmen wir keineswegs den Vorsichtsmaßregeln des Artikels 37 zu. Was bleibt dann noch übrig, wenn tatsächlich jemand die „*abergläubischen*“ Elemente und die „*Irrtümer*“ aus dieser Musik entfernt? Praktisch nichts. Der werte Leser beachte die Unbestimmtheit des Ausdrucks „*religiöser Sinn*“ (sensus religiosus). Was verstehen wir darunter? Müssen diese Völker christlich werden oder nicht? Der „*religiöse Sinn*“ kann jede beliebige Sache umfassen, angefangen vom Kult des Großen Weltbaumeisters bis hin zur Verehrung der Götzenbilder, der Eiche oder der Krokodile. Auf jeden Fall rühren wir da sicher an ein von Mgr. Zauner genanntes Zugeständnis an die „*Stammes-gebräuche*“.

In der Enzyklika *Annus qui* vom 19.2.1749 lobte Papst Benedikt XIV. die Jesuiten von Paraguay, weil sie die natürlichen musikalischen Anlagen dieser Völker benutzten, „*und sie (diese Stämme) mit Hilfe von frommen und andächtigen Gesängen so dem christlichen Glauben näher brachten, daß gegenwärtig fast kein Unterschied in Lied und Klang zwischen den (hl.) Messen und Vespere in unserem eigenen Haus und den Gottesdiensten in den genannten Gegenden besteht*“ (70).

Aus diesem Text schließen wir, daß die Jesuiten an die lokale Musiktradition kein Zugeständnis machten, sondern die Einheimischen allmählich dahin brachten, die traditionellen Formen der Musik im katholischen Kult völlig zu beherrschen. Übrigens finden wir einen derartigen Erfolg auch in afrikanischen Ländern. Die Ergebnisse waren sehr gut (anscheinend beeindruckte der gregorianische Gesang die Konvertiten schwarzer Hautfarbe). Dies geschah in der Zeit, bevor die „reformierten“ Riten eingeführt waren und die Schrecken des Afro-Katholizismus in Erscheinung traten. Diese Richtung gab vor einigen Jahren ein Probestück ihrer Kunst: In der St. Peter-Basilika feierten alle eine Messe mit Tänzen und Tam-Tam; die Feier entsprach genau der Eigenart und den Stammessitten dieser Völker, so wie die Konzilskonstitution *Sacrosanctum Concilium* es will.

Wie wir wissen, ist die Musik für die Liturgie sehr wichtig. Gerade in die Sakralmusik haben die Päpste (von Benedikt XIV. bis zum hl. Pius X., Pius XI. und Pius XII.) wiederholt eingegriffen, Abweichungen und Mißbräuche korrigiert und den Respekt vor der Tradition aufrechterhalten. In diesen Eingriffen ist die inspirierende Logik ihrer Handlung immer besonders klar zu spüren: Es handelt sich nicht darum, durch dauernde Reformen einen Fortschritt zu neuen Formen zu fördern, indem man auch die Hilfe von profanen Elementen benutzt, sondern es geht darum, soweit wie möglich **die Reinheit des ursprünglichen Modells zu bewahren**; daher sind die Mißbräuche ohne Umschweife zu verurteilen und nur bestimmte, seit langer Zeit bestehende Gewohnheiten zu dulden. Dies geschehe dort, wo sie „Fuß gefaßt haben“, jede Art der Begrenzung ist zu beachten und die Duldung sei zeitlich begrenzt (Benedikt XV, enc. cit.; *La Liturgia*, S. 76, Nr. 93).

Das Bild dieser sakralen Kunst entspricht nicht der wahren Wirklichkeit

Schließlich wollen wir noch darauf hinweisen, daß die Konstitution *Sacrosanctum Concilium* auch in gewissen Behauptungen über die **Sakralkunst** von der Tradition abweicht: In der Tat besagt Artikel 123: „*Die Kirche hat niemals einen besonderen Kunststil (stilum artis) besessen, sondern entsprechend der Eigenart, den Lebensbedingungen der Völker und den Bedürfnissen der verschiedenen Riten die Kunstformen jeder Epoche zugelassen, indem sie im Laufe der Jahrhunderte auf diese Weise einen Kunstschatz schuf, der mit jeglicher Sorgfalt zu bewahren ist. Auch die Kunst unserer Zeit, aller Völker und Länder besitzt in der Kirche die Freiheit des Ausdrucks, vorausgesetzt, daß sie (die Kunst) mit gebührender Achtung ... bewahrt...*“

Nach diesem Text zu schließen, hat die Kirche niemals einen „besonderen Kunststil“ gehabt, sondern nur die „Kunstformen“ jeder Epoche gemäß der Eigenart und den Lebensbedingungen der Völker und den Bedürfnissen der verschiedenen Riten zugelassen. Demnach ist die Liturgie erneut der Ausdruck der Eigenart der Völker, als ob die Kirche nicht fähig wäre, die Kunstformen der verschiedenen Epochen nach ihren eigenen Bedürfnissen zu bilden und sie darauf beschränkt wäre, die Kunst vom „*Genius der Völker*“ passiv anzunehmen, wobei die Achtung die einzige Schranke sei. Hier aber entspricht die Deutung des zwischen Kirche und Kunst bestehenden Verhältnisses nicht mehr der Wirklichkeit, welche jedes Handbuch der Kunstgeschichte mit Dokumenten belegt. Wir verlassen uns auf die Worte von Pius XII.. Dieser Papst erinnerte zunächst an die „große Freiheit“, welche die Kirche immer den Künstlern eingeräumt hatte, wobei sie aber niemals duldete, „*daß die Kunst die (katholische) Lehre und die Würde des Kultes verletzte*“. Sodann betonte er, die Kirche könne das Gute der modernen Kunst annehmen – die „*Verirrungen*“ hatte

Papst Pius XI. bereits verurteilt – dabei müsse jederman sich ständig vergegenwärtigen, daß die Kirche „im Verlauf von fast 2000 Jahren eine eigene hohe Sprache in Kunst und Liturgie geschaffen hat“. Deshalb ist es nicht erlaubt, daß christliche Künstler eine solche Sprache ignorieren, welche sie lernen und achten müssen (Zirkular des Hl. Offiziums vom 25.2.1947 über „Die Würde der Sakralkunst“, *la Liturgia* zit., S. 343-345). Seit dem Bestehen der Kirche, ist in der Tat die Gegenwart einer „Sprache“ dauernd zu bemerken, was das Innere der verschiedenen künstlerischen Formen betrifft. Dieser Stil gehört zur christlichen Sakralkunst, die ganz darauf ausgerichtet ist, das Dogma feierlich zu verkünden, nicht aber die Eigenart der Völker auszudrücken, weil diese letztere nur ein Instrument für jene Feier darstellt. *Sacrosanctum Concilium* hat zwei Dinge, nämlich die Existenz dieser „Sprache“ und die Notwendigkeit, sie aufrechtzuerhalten, mit vollkommenem Schweigen übergangen und von dem Phänomen der Sakralkunst ein Bild gezeichnet, das keine Einheit und Unabhängigkeit besitzt und demnach nicht der wahren Wirklichkeit entspricht.

Die heiligen Gewänder

Der Artikel 124 gibt den Bischöfen Anweisungen, wie sie „die Sakralkunst fördern und unterstützen“ sollen; doch muß es wirklich Sakralkunst sein (*artem vere sacram*): Die Bischöfe müssen „eher eine vornehme Schönheit als reine Prachtentfaltung suchen. Diese Anweisung gelte für die Meßgewänder und den Schmuck im Heiligtum“. Sodann ermächtigt der Artikel 128 die Bischofskonferenzen, „Anpassungen vorzunehmen, welche die Notwendigkeit und die Gepflogenheiten am Ort erfordern.“ Diese Bestimmung betrifft „die heiligen Geräte und Paramente“. Der Artikel 22 setzt die Art und Weise des Vorgehens fest.

Wir halten folgendes fest: Die Gegenüberstellung von „edler

Schönheit“ und „Prunk“ drückt keine vollkommen klare Vorstellung aus. Die Formulierung aber erinnert uns an die „vornehme Einfachheit“ des verhängnisvollen Artikels 34. Was mit diesem Ausdruck der progressistische Flügel genau vorhat, geht auf jeden Fall aus der Tatsache klar hervor, daß nach Artikel 128 die „edle Schönheit“ der Paramente und des heiligen Schmuckes schließlich „der Notwendigkeit und der Lokalbräuche“ (*necessitatibus et moribus locorum*) und demnach dem „genius loci“ angepaßt ist.

Wieder einmal haben wir ganz verschiedene Dinge vor uns. Dem Sinn nach differieren sie von der Anweisung, die Pius XII. für die prächtigen Seidengewänder gab, die der Priester während der heiligen Handlung trägt: „Die Kirche benutzt die große Pracht der Seide für die liturgischen Paramente zu dem Zweck, den Glanz der Zeremonie und der Kulthandlung zu erhöhen. Dabei handelt es sich nicht um eine eitle Schau, welche dazu bestimmt ist, zu blenden oder ein rein ästhetisches Vergnügen hervorzurufen. Der liturgische Gottesdienst hat das Lob Gottes zum Ziel und ist auf das Gebet hingeeordnet.“

„Die Liturgie muß die Gläubigen mit der Vorstellung erfüllen, daß der König, den sie ehren wollen, herrlich und groß ist, und sie dazu anspornen, in seiner Gegenwart die Haltung großer Hochachtung und demütigen Gebetes einzunehmen. Zweifellos ist die Entfaltung eines solchen Gepräges nur eine kleine Sache vor der göttlichen Majestät. In jedem Fall läßt die Kirche ihre Kinder die Freuden des Himmels, zu denen sie einlädt, auf diese Weise schon jetzt etwas verkosten. Die wertvollen Kleider, welche der Mensch an den Festtagen und besonders bei der Teilnahme am göttlichen Kult trägt, versinnbildlichen freilich das Gewand der Seele, nämlich die göttliche Gnade, welche es dem Menschen erlaubt, vor das Angesicht seines Herrn zu treten und, entsprechend dem Gleichnis des Evangeliums, am himmlischen Gastmahl teilzunehmen“

(Ansprache beim internationalen Seidenkongress am 6.10.1953, *La Liturgia*, zit. S. 498-499).

Dies sind sehr schöne und tiefsinnige Worte. Die liturgischen Gewänder des wahren katholischen Ritus sind der symbolische Ausdruck für die dogmatische Wahrheit. Die Vernunft, welche den Glanz rechtfertigt, verweist immer auf das Übernatürliche. Aber die Konstitution *Sacrosanctum Concilium* hat entsprechend ihren Prinzipien sie als Ausdruck des „Genius loci“ herabsetzen und sie zu der Funktion rein menschlicher und profaner Worte machen wollen. Wer wundert sich unter diesen Umständen noch, daß Undurchsichtigkeit herrscht, der Ton unpersönlich ist, und die Priester heute während des Ritus von Paul VI. oftmals häßliche Meßgewänder tragen?

Die Zerstörung des gregorianischen Choral

Schon Amerio hat das unerhörte Prinzip, den Ritus auf den Geschmack und das Gefühl des Jahrhunderts herabzuwürdigen, der Konstitution *Sacrosanctum Concilium* zugeschrieben, und auch wir haben es vor kurzem erkannt. Nun könnte jemand dagegen einwenden, daß die Konstitution nach all dem viele Worte macht, um die „Würde der heiligen Musik“ (Art. 112) und die „feierliche Liturgie“ (Art. 113) zu loben; der Text will, daß „das Erbe der heiligen Musik bewahrt und vermehrt werde“, er fördert Sängerschulen (*scholae cantorum*) „besonders an den Kathedralkirchen“ (Art. 114). Er gibt auch die Anordnung, „die musikalische Bildung und Praxis in Seminaren, Noviziaten usw.“ durchzuführen, ebenso die Gründung von „Instituten, wo das Studium heiliger Musik möglich ist“; dafür schreibt er vor, daß „die Musiker, die Sänger und an erster Stelle die Kinder auch eine wahre liturgische Bildung erhalten sollen“ (Art. 115). Die Konstitution bezeichnet „den gregorianischen Choral als den eigentlichen Gesang der römischen

Liturgie“. Die Polyphonie soll „dem Geist der liturgischen Handlung entsprechen“ (Art. 116). Schließlich ordnet sie an, „Ausführung der Standardausgabe der Lehrbücher des gregorianischen Chorals zu Ende zu bringen“ (Art. 117) und ebenso „den religiösen Volksgesang mit Eifer zu fördern“ (Art. 118). Auf diese Artikel folgt aber der berüchtigte Artikel 119, welcher die Anweisung gibt, vor allem in den Missionen die heilige Musik den Eigenarten der Völker anzupassen; dies haben wir schon gesehen. Doch wie paßt eine solche Norm zu jener Anordnung, welche im gregorianischen Choral „den eigentlichen Gesang der römischen Liturgie“ anerkennt? Um die Heiden zu bekehren, müssen da nicht die Missionare die römische Liturgie lehren? So groß die Lobeshymnen und so groß die Bemühungen für die Gregorianik sind, die Konzilskonstitution ruft tatsächlich doch dazu auf, diese Gesangsweisen aus den Missionsländern verschwinden zu lassen, weil *Sacrosanctum Concilium* anordnet, daß „das Volk, welches davon betroffen ist“ auch die einheimische Musik in den Ritus aufnehmen soll. Sind dies einfache religiöse Gesänge neben dem gregorianischen Choral? Dies darf keiner behaupten, wenn er sieht, wie beim zweiten Komma der Artikel 113 den Gebrauch der Volkssprache während der feierlichen Liturgie in breitem Umfange einführt. Denn es ist bereits ganz offenkundig, daß die von *Sacrosanctum Concilium* mit festem Willen geforderte Anpassung an die profane Sprache und Musik „den eigentlichen Gesang der römischen Liturgie“ langsam (aber sicher) ruiniert.

Nachdem die liberalen Modernisten die Meßordnung (Novus Ordo Missae) eingeführt und sie tatsächlich an die Stelle der altherwürdigen Liturgie gesetzt hatten, obwohl die Dokumente und die Quellen der alten Liturgie dagegen waren, da brach bei den Mächtigen ihres Kreises die Zerstörungswut aus – dabei sagten sie nicht mit Paulus (Phil. 1,23) „ich habe Verlangen, aufgelöst zu werden

(*dissolvi*)“, sondern: *cupio dissolvere* = ich will zerstören – so vernichteten sie folgerichtig alles, was sie konnten, selbst die Druckplatten der Handbücher für das Studium der Gregorianik (vgl. *Iota Unum*, zit. § 293, S. 634, Anmerkung 40 nach Gunderloch).

Eine Schmach ist es, an jenen schändlichen Auftrag von Mgr. Loris Caporilla erinnern zu müssen. Dieser ehemalige Sekretär von Papst Johannes XXIII. löste nach seiner Ernennung zum Erzbischof und Prälaten von Loreto im Jahre 1972 die aus dem 15. Jahrhundert stammende Musikkapelle des Heiligen Hauses auf, sodaß Priester und einfache Gläubige in Verwirrung und Verzweiflung gerieten. (Auch andere Musikkapellen wurden aufgelöst, ohne daß der Heilige Stuhl dagegen etwas einwendete.) Man wird uns entgegenhalten, daß *Sacrosanctum Concilium* dies nicht wollte! Freilich darf niemand der Konzilskonstitution diese Dinge anlasten, so wie sie auch nicht an den Ritualen des afrikanischen Christentums, das für den „Blutbund“, den „Ahnenkult“ usw. Raum gibt, die Schuld trägt. Aber korrekt bleibt, wer sagt, daß sie objektiv gesehen, für alle diese Dinge die **Voraussetzungen geschaffen hat**, denn sie wollte das **neue Konzept** der Liturgie festlegen, welches den (guten) Ritus an die falschen Wertvorstellungen der Irrlehren und der Welt angleicht.

Canonicus

(68) Lesen wir das Werk des afrikanischen Intellektuellen Martin Nkafu Nkemnkia, des Inhabers eines von der Lateranuniversität ausgestellten Lizentiats in Philosophie: *Das afrikanische Denken als Lehre vom Leben* (vitalogia) (*Città Nuova, Rom 1995*), worin der Autor auf eindrucksvolle Weise das Konzept einer „afrikanischen Philosophie“ (im Sinne der Weltidee) darlegt, so sehen wir, wie eine solche Philosophie auf das Prinzip der Lebenskraft, nämlich den für eine noch primitive Gesellschaft typischen Vitalismus reduziert ist, denn sie

beruht auf „dem Wissen“ und der „Weisheit“ der Dorfältesten (dem Ahnenkult), die durch „Sprüche“ Erzählungen und Riten usw. mündlich überliefern. Der Verfasser betrachtet eine solche „Lebenskraft“ „höher als das Wesen oder Sein“, weil diese beiden Begriffe bereits das Individuationsprinzip vertreten, welches ein Feind der Lebensenergie ist, die in uns den Stamm und die Gemeinschaft verwirklicht. Sie kennt keine individuellen Werte: das beginnt mit der Seele, welche den reinen Ausdruck der die einzelnen Körper beseelenden allgemeinen Lebenskraft darstellt (op. cit. S. 19ff; 141 ff; 150 ff).

Insofern das afrikanische Analogon der Philosophie im abendländischen Sinne auf dem Prinzip der „Lebenskraft“ beruht, das der Autor zum Rang eines ontologischen Prinzips erhöht, müssen wir es deshalb als Lehre vom Leben (vitalogia) definieren. Diesen Begriff prägte der Verfasser: so machte er uns darauf aufmerksam, daß „nicht die Analyse von Begriffen, sondern eine Lebensphilosophie das afrikanische Denken ausmachen“. (ebd. S. 183). Da die Liturgie unter anderen Errungenschaften eines der höchsten Ergebnisse der abendländischen Kultur darstellt, so gehört diese Art und Weise, wie die Progressisten vom II. Vatikanum sich ausgedacht haben, die Liturgie der Heiligen Kirche an ähnliche Vorstellungen der Welt anzupassen, die bewußt in der animistischen Subkultur des „Genius loci“ verwurzelt sind und daher an sich radikal dem Christentum widersprechen, sicherlich zu den dunkelsten Aspekten des „mysterium iniquitatis“ (des Geheimnisses der Bosheit).

(69) MD, Kap. V, S. 52 und 53. Zur Bedeutung des Lateins für die Kirche, siehe *Iota Unum*, zit. § 278 und 279, S. 597-603 (dt. Übersetzung nach Gunderloch).

(70) *La Liturgia*, zit. S. 61, Nr. 49. Der Papst zitiert ausdrücklich seine Quelle, die Beschreibung der Missionen in Paraguay von L. A. Muratori (*Descriptio Missionum Paraguay*).

Wenn jemand die unmögliche Hypothese aufstellt, daß in Italien die katholische Religion verschwindet, so weiß ich nicht, ob mein liebes Vaterland, auf Abwege geraten würde wie China, Indien und Afrika, wo Völker wohnen, die unsere Religion nicht bekennen. Aber ich will einmal annehmen, daß (für gewisse Kreise) die katholische Religion in Italien Störungen verursacht: Daher versucht ihr, sie zu entfernen, wenn ihr könnt. Ist die Religion beseitigt, verschwindet die Moral; ist die Moral verschwunden, hat der Soldat und das Genie der großen Geister keine Kraft mehr. Welchen Dienst habt ihr dem Vaterland erwiesen? Ihr habt nur eine Sache gegeben, doch hundert genommen.

Deshalb Mut! Ist es möglich, daß wir Priester hier mehr respektiert werden müssen, was immer die Ursache sei, mehr von der Protestanten, von denen sie Hochachtung erhalten, gerade, weil sie Priester sind, als von den Katholiken, die manchmal menschlichen Respekt haben, dessen sie sich in Wirklichkeit schämen müßten?

S. Alberico Crescitelli
am 21.7.1900 in China als Märtyrer gestorben.

APOSTOLAT

Nutzen Sie unser Angebot für Ihr Apostolat

Beim Kauf von zwei Büchern 50% Rabatt (+ Porto) Bis: 28. Februar 2002

DIE FAMILIENMUTTER von Pater Jean-Paul ANDRÉ

(Ref. AN 1) 72 Seiten, Preis: CHF 11.- / EUR 7.-

DIE EUCHARISTIE – DAS PRIESTERTUM von Pater Jean-Paul ANDRÉ

(Ref. AN 2) 116 Seiten, Preis: CHF 14.- / EUR 9.-

Eine Dokumentation über die Revolution in der Kirche, Pater Giulio Maria Tam,

(Ref. Tam 11) Preis: CHF 18.- / EUR 11.50

„Die Neue Theologie“ Mons. Francesco Spadafora,

(Ref. RK 1) Preis: CHF 22.- / EUR 14

BESUCHE BEI PATER PIO von Katharina Tangari,

(Ref. KT 3) Preis: CHF 18.- / EUR 11.50

GEFÄNGNIS-MEMOIREN von Katharina Tangari,

(Ref. KT 2) Preis: CHF 18.- / EUR 11.50

Rom - Kurier

Religiöse Informationen - Dokumente - Kommentare - Fragen und Antworten

Anschrift der Redaktion: ROM-KURIER, Ass. Amis de St. François de Sales, Postfach 1160, CH—1951 SION

Redaktion: Pater de TAVEAU

Konten: in der SCHWEIZ: ROM-KURIER, 1951 SITTEN, Postanweisung auf Konto C.C.P. 34-321518-5

in DEUTSCHLAND: Pater Emmanuel du CHALARD ROM-KURIER, Landesgirokasse Stuttgart BLZ: 600 501 01, Girokonto: 288 49 01

in ÖSTERREICH: Erste Österreichische Sparkasse, WIEN, Verein der Priesterbruderschaft St. Pius X., ROM-KURIER, Konto: 029 - 36550

Jahresabonnement: Schweiz: CHF 30.— Ausland: CHF. 35.— / EUR 23.—

Erscheinungsweise: 11 mal jährlich

Geben Sie Ihre Bestellung durch über Fax Nr. 41-27 / 323.25.44 oder Tel.-Fax- Nr. 41-27 322.85.08